



**Dreizehnte Satzung zur Änderung
der Prüfungs- und Studienordnung
für den Bachelorstudiengang Soziologie
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 28. August 2019**

(Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2019/2019-58.pdf>)

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Änderungssatzung

§ 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Soziologie an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. März 2012 (Fundstelle: https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2012/2012-15.pdf), zuletzt geändert durch Satzung vom 15. März 2018 (Fundstelle: <https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2018/2018-06.pdf>), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 wird aufgehoben.
 - b) Abs. 3 wird Abs. 2, Satz 4 wird gestrichen und die Sätze 5 und 6 werden Sätze 4 und 5.
 - c) Abs. 4 wird Abs. 3 und in Satz 1 werden die Wörter „bis zum vollständigen Abschluss der Bachelorprüfung“ gestrichen.
 - d) Abs. 5 wird Abs. 4 und das Wort „Höchststudiendauer“ wird durch das Wort „Höchststudienzeit“ ersetzt sowie die Wörter „bis zum vollständigen Abschluss der Bachelorprüfung“ werden gestrichen.
 - e) Abs. 6 wird Abs. 5 und wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Höchststudiendauer“ durch das Wort „Höchststudienzeit“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Bestehen“ durch die Wörter „erfolgreichen Abschluss“ ersetzt.
 - cc) In Satz 4 werden die Wörter „die Bachelorprüfung“ durch die Wörter „das Studium“ ersetzt.
 - f) Abs. 7 wird Abs. 6.
 - g) Abs. 8 wird Abs. 7 und wie folgt gefasst:

„(8) ¹Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen gemäß geltendem Mutterschutzgesetz sowie geltendem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz wird ermöglicht. ²Entsprechende Anträge sind an das Prüfungsamt zu richten.“

2. In § 3 werden die Wörter „der bestandenen Bachelorprüfung“ durch die Wörter „dem erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiengangs“ sowie das Wort „erworben“ durch das Wort „verliehen“ ersetzt.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „der Bachelorprüfung“ durch die Wörter „des Studiums“ ersetzt.
 - bb) Satz 3 wird aufgehoben.
 - cc) Satz 4 wird Satz 3.
 - dd) Satz 5 wird Satz 4 und die Wörter „Studienschwerpunkten, Wahlpflichtmodulen und Wahlmodulen sowie einzelnen Teilen daraus darf“ werden durch die Wörter „Modulen und Lehrveranstaltungen kann“ ersetzt sowie die Wörter „Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG)“ durch das Wort „BayHSchG“.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) ¹Module fassen Stoffgebiete zu thematisch und zeitlich abgerundeten, in sich abgeschlossenen und mit ECTS-Punkten versehenen prüfbaren Einheiten zusammen. ²Module können sich aus verschiedenen Lehr- und Lernformen zusammensetzen und umfassen in der Regel Inhalte eines einzelnen Semesters oder Studienjahres. ³Ein Modul wird grundsätzlich mit nur einer Modulprüfung abgeschlossen, Abweichungen sind in fachlich begründeten Fällen möglich.“
 - c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Rahmen eines“ sowie „vom Prüfungsausschuss“ und „in der vom Prüfungsausschuss festgelegten Form“ gestrichen und das Wort „Modulhandbuchs“ durch das Wort „Modulhandbuch“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „die abzulegenden“ und „die jeweiligen“ gestrichen und die Zahl „3“ durch die Zahl „4“ ersetzt.
 - cc) Satz 3 wird aufgehoben.
4. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) ¹Eine Modulprüfung bzw. eine Modulteilprüfung kann durch folgende Prüfungsformen erbracht werden:

 - Referat mit schriftlicher Hausarbeit (ein Thema wird mündlich präsentiert und als schriftliche Hausarbeit ausgearbeitet),

- Referat,
 - schriftliche Hausarbeit,
 - Praktikum,
 - mündliche Prüfung, Portfolio (innerhalb der für schriftliche Hausarbeiten geltenden Bearbeitungsfrist sind kumulativ mehrere Teilaspekte eines Prüfungsthemas zu bearbeiten; die jeweiligen Ausarbeitungen sind in einer Dokumentation zusammenzutragen)
 - Referat mit Portfolio (ein Thema wird mündlich präsentiert und als Portfolio ausgearbeitet)
 - schriftliche Prüfung (Klausur)
 - Bachelorarbeit.“
- aa) Der bisherige Abs. 1 Satz 2 wird Abs. 2 Satz 1.
 - bb) Der bisherige Abs. 1 Satz 3 wird Abs. 2 Satz 2 und nach dem Wort „Dauer“ werden die Wörter „eines Referats bzw.“ eingefügt.
 - cc) Der bisherige Abs. 1 Satz 4 wird gestrichen.
 - dd) Der bisherige Abs. 1 Satz 5 wird Abs. 2 Satz 3.
 - ee) Der bisherige Abs. 1 Satz 6 wird Abs. 2 Satz 4.
 - ff) Der bisherige Abs. 1 Satz 7 wird gestrichen.
 - gg) Der bisherige Abs. 1 Satz 8 wird Abs. 3 Satz 1.
 - hh) Der bisherige Abs. 1 Satz 9 wird Abs. 3 Satz 2 und die Wörter „einer Gruppenarbeit“ werden durch das Wort „Gruppenarbeiten“ ersetzt.
- b) Abs. 4 wird Abs. 2.
 - c) Abs. 5 wird Abs. 3 und die Wörter „eines Referates“ werden durch die Wörter „eines Portfolios“ ersetzt.
 - d) § 5a) wird § 5 Abs. 6.
 - e) Folgender Abs. 7 wird angefügt:
 - (7) Schriftliche Prüfungen in elektronischer Form, bei denen die auf einem Bildschirm angezeigten Prüfungsfragen ausschließlich unter Nutzung eines Eingabegerätes beantwortet werden, sind so zu archivieren, dass sie mit Hilfe eines ausreichend sicheren technischen Nachweises ihrer Authentizität ausgedruckt und zum Gegenstand der Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen gemacht werden können.
5. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 3 werden nach dem Wort „werden“ das Wort „insbesondere“ eingefügt und das Wort „sowie“ durch das Wort „oder“ ersetzt.

- b) In Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „in dieser Prüfungs- und Studienordnung“ durch die Wörter „gemäß dieser Ordnung“ ersetzt.
6. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 wird folgende Nummer 3 eingefügt und die Nummern 3 bis 9 Nummern 4 bis 10:
- „3. stellt sicher, dass das Modulhandbuch den Regelungen gemäß dieser Ordnung entspricht und rechtzeitig hochschulöffentlich bekannt gegeben werden kann,“
- b) In Abs. 3 Satz 3 werden die Wörter „des Ausschusses“ gestrichen.
- c) In Abs. 6 Satz 2 wird der Wortlaut nach dem ersten Semikolon zu Satz 3 und das Wort „hiervon“ durch das Wort „Hiervon“ ersetzt sowie der Wortlaut nach dem zweiten Semikolon zu Satz 4 und das Wort „dieser“ durch das Wort „Dieser“ ersetzt.
- d) In Abs. 8 Satz 1 wird der Wortlaut nach dem Semikolon zu Satz 2 und das Wort „sie“ durch das Wort „Sie“ ersetzt sowie der bisherige Satz 2 zu Satz 3.
7. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 werden die Wörter „im Rahmen der Bachelorprüfung“ durch die Wörter „der Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen“ ersetzt und die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.
- b) In Abs. 3 werden die Wörter „im Rahmen der Bachelorprüfung“ gestrichen.
8. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird aufgehoben.
- b) Abs. 2 wird Abs. 1 und in Satz 1 werden die Wörter „gemäß § 5“ gestrichen.
- c) In Abs. 2 wird Satz 6 Satz 1, der Wortlaut nach dem Semikolon zu Satz 2 und das Wort „in“ durch das Wort „In“ ersetzt.
- d) Abs. 3 wird gestrichen.
- e) Abs. 4 wird Abs. 3 und in Satz 2 wird das Wort „Übrigen“ durch die Wörter „Fall der Durchführung von Modulteilprüfungen“ ersetzt.
- f) Abs. 5 wird Abs. 4 und in Satz 1 werden die Wörter „der Bachelorprüfung ergibt“ durch die Wörter „des Bachelorstudiums errechnet“ ersetzt.
- g) Die Abs. 6, 7 und 8 werden Abs. 5, 6 und 7.
- h) Folgender Abs. 8 wird angefügt:
- „(8) ¹Nach Abschluss des jeweiligen Prüfungstermins wird dem Prüfling auf Antrag Einsicht in die Bewertung der Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung,

insbesondere in Gutachten zur Bachelorarbeit und Prüfungsprotokolle, gewährt.
²Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der
Einsichtnahme.

9. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Die Paragraphenbezeichnung wird wie folgt gefasst:

„§ 11 Bestehen von Modulen und Wiederholung von Modulprüfungen“

b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird gestrichen.

bb) Satz 2 wird Satz 1 und die Wörter „Eine Modulprüfung ist bestanden,
wenn“ werden durch die Wörter „Ein Modul ist bestanden, wenn in der
Modulprüfung“ ersetzt.

cc) Folgende Sätze 2 und 3 werden angefügt:

„²Ein Modul ist nicht bestanden, wenn die Modulprüfung bzw. zumindest
eine Modulteilprüfung mit ‚nicht ausreichend‘ (5,0) oder ‚nicht bestanden‘
bewertet wurde. ³Ist ein Modul nicht bestanden, werden keine ECTS-
Punkte erworben.“

c) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird die Zahl „6“ durch die Zahl „5“ ersetzt.

bb) Folgende Sätze 3 und 4 werden eingefügt:

„³Im Falle des Nichtbestehens einer Modulteilprüfung sind auch die
gegebenenfalls bestandenen Teilprüfungen zu wiederholen. ⁴Abweichend
hiervon sind bei sprachpraktischen Modulen ausschließlich nicht
bestandene Teilprüfungen zu wiederholen.“

cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 5.

d) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „bereits“ gestrichen und die Wörter „die
Bachelorprüfung noch nicht abgeschlossen ist“ werden durch die Wörter
„noch nicht alle zum Bestehen des Studiums erforderlichen Leistungen
erbracht sind“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Teilgebiete“ durch das Wort „Bereiche“ ersetzt.

cc) In Satz 3 wird das Wort „Höchststudiendauer“ durch das Wort
„Höchststudienzeit“ ersetzt.

e) Abs. 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „der“ die Wörter „im Studiengang
gegebenen“ eingefügt, die Wörter „der Bachelorprüfung“ gestrichen sowie

das Wort „Höchststudiendauer“ durch das Wort „Höchststudienzeit“ ersetzt.

- bb) In Satz 2 wird die Angabe „Abs. 2 oder 3“ durch die Angabe „Abs. 2 oder 4“ ersetzt.
 - f) Abs. 7 wird gestrichen.
 - g) Abs. 8 wird Abs. 7.
10. In § 13 Abs. 4 Satz 5 werden nach dem Wort „Plagiats“ die Wörter „oder in den in Satz 1 genannten Fällen“ sowie nach dem Wort „gilt“ die Wörter „bzw. dass kein Prüfungsanspruch mehr besteht“ eingefügt.
11. In § 14 wird die Paragraphenbezeichnung wie folgt gefasst:
„§ 14 Nachteilsausgleich“
12. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „der Bachelorprüfung“ gestrichen.
 - b) In Abs. 2 werden die Wörter „zur Bachelorprüfung“ durch die Wörter „zur Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung“ ersetzt sowie am Ende von Buchstabe b) folgender Wortlaut angefügt:
„oder
c) die bzw. der Studierende eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung gemäß dieser Ordnung endgültig nicht bestanden hat oder wenn kein Prüfungsanspruch mehr besteht.“
 - c) In Abs. 3 Satz 1 werden das Wort „Bachelorprüfung“ durch das Wort „Prüfung“ sowie das Wort „mitgeteilt“ durch die Wörter „bekannt gegeben“ ersetzt.
 - d) Folgender Abs. 4 wird angefügt:
„(4) § 27 bleibt hiervon unberührt.“
13. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) Die Paragraphenbezeichnung wird wie folgt gefasst:
„§ 18 Erfolgreicher Abschluss des Studiengangs“
 - b) In Abs. 1 werden die Wörter „Die Bachelorprüfung ist bestanden“ durch die Wörter „Der Studiengang ist erfolgreich abgeschlossen“ ersetzt.
 - c) In Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „der Bachelorprüfung oder die Bachelorarbeit“ gestrichen.

- d) In Abs. 3 werden die Wörter „die Bachelorprüfung“ durch die Wörter „eine Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung“ ersetzt.
14. In § 19 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „gegebenenfalls“ gestrichen.
15. In § 20 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Teilgebietes“ durch das Wort „Bereiches“ ersetzt.
16. § 22 wird wie folgt gefasst:
„§ 22 (weggefallen)“
17. § 24 wird wie folgt gefasst:
„§ 24 (weggefallen)“
18. In § 25 Satz 1 werden die Wörter „Die Bachelorprüfung bildet einen“ durch die Wörter „Das Bachelorstudium führt zu einem“ sowie das Wort „Studienfach“ durch das Wort „Fach“ ersetzt.
19. § 26 wird wie folgt geändert:
- a) In der Paragraphenbezeichnung werden die Wörter „der Bachelorprüfung“ durch die Wörter „des Bachelorstudiengangs“ ersetzt.
 - b) In Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „Die Bachelorprüfung“ durch die Wörter „Der Bachelorstudiengang“ ersetzt.
20. § 27 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 wird nach dem Wort „zur“ das Wort „Modulprüfung“ eingefügt.
 - b) Abs. 2 Satz 4 wird wie folgt gefasst:
„⁴Das Thema kann einem anderen Gebiet entnommen werden, soweit der Prüfungsausschuss einem entsprechenden Antrag zugestimmt hat.“
 - c) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 5 wird Satz 2.
 - bb) Satz 2 wird Satz 3.
 - cc) Satz 3 wird Satz 4 und die Wörter „in der Regel auch“ werden gestrichen.
 - d) In Abs. 5 wird das Wort „Höchststudiendauer“ durch das Wort „Höchststudienzeit“ ersetzt.

21. Der Anhang wird wie folgt gefasst:

„Anhang: Module und Modulgruppen des Bachelorstudiengangs Soziologie

¹Im Bachelorstudiengang Soziologie sind Module im Umfang von 180 ECTS-Punkten in den folgenden Modulgruppen zu erbringen. ²Sofern eine Modulgruppe einen Wahlpflichtbereich beinhaltet, kann die im Studiengang und die in der Modulgruppe zu erreichende ECTS-Punktzahl aufgrund der zur Auswahl stehenden Modulformate in geringem Umfang überschritten werden. ³In diesem Fall gilt hinsichtlich der Gesamtnotenbildung § 10 Abs. 4 Satz 3.

	Modulgruppe	ECTS
A	Soziologische Grundlagen	25
B	Methoden der empirischen Sozialforschung und Statistik	50
C	Pflichtpraktikum	10
D	Studienschwerpunkt	50
	D.1 Bildung, Arbeit, Familie und Lebenslauf	
	D.2 Bevölkerung Migration und Integration	
	D.3 (weggefallen)	
	D.4 Europäische und globale Studien	
	D.5 Kommunikation und Internet	
D.6 Arbeitsmarkt, Arbeitsorganisation, Arbeitswissenschaft		
D	Kontextstudium	30
E	Bachelorarbeit	15
Summe		180

A. Modulgruppe Soziologische Grundlagen

In der **Modulgruppe A Soziologische Grundlagen** sind die folgenden Module im Umfang von 25 ECTS-Punkten zu erbringen:

Modulbezeichnung	ECTS	Prüfung (Dauer bzw. Bearbeitungsfrist)
A.1 Kernbereich Soziologische Theorie		

BA Soz A.1.1	Allgemeine Soziologie I	5	Klausur (60 Minuten)
BA Soz A.1.2	Allgemeine Soziologie II	5	Klausur (60 Minuten)
A.2 Kernbereich Sozialstrukturanalyse			
BA Soz A.2	Sozialstruktur im internationalen Vergleich I und II	10	Klausur (120 Minuten)
A.3 Kernbereich Einführung in das soziologische Arbeiten			
BA Soz A.3	Einführung in das soziologische Arbeiten	5	Portfolio (3 Monate) mit Referat (15 Minuten)

B. Modulgruppe Methoden der empirischen Sozialforschung und Statistik

In der **Modulgruppe B Methoden der empirischen Sozialforschung und Statistik** sind die folgenden Module im Umfang von 50 ECTS-Punkten zu erbringen:

Modulbezeichnung		ECTS	Prüfung (Dauer bzw. Bearbeitungsfrist)
B.1 Kernbereich Methoden der empirischen Sozialforschung und Wissenschaftstheorie			
BA Soz B.1.1	Einführung in die Methoden der empirischen Sozialforschung Teil I	5	Klausur (60 Minuten)
BA Soz B.1.2	Einführung in die Methoden der empirischen Sozialforschung Teil II	5	Klausur (60 Minuten)
B.2 Kernbereich Empirisches Forschungspraktikum			
BA Soz B.2.1 a	Soziologisches Forschungspraktikum Teil I: Datenerhebung	12	Klausur (120 Minuten) oder Portfolio (3 Monate)
BA Soz B.2.2 a	Soziologisches Forschungspraktikum Teil II: Datenanalyse	12	Klausur (120 Minuten) oder Portfolio (3 Monate)
B.3 Kernbereich Statistik			
Stat-B-01	Methoden der Statistik I	6	Klausur (90 Minuten)
Stat-B-02	Methoden der Statistik II	6	Klausur (90 Minuten)

Stat-B-03	Angewandte Statistik am PC	4	Klausur(60 Minuten)
-----------	----------------------------	---	---------------------

C. Modulgruppe Pflichtpraktikum

¹In der **Modulgruppe C Pflichtpraktikum** sind 10 ECTS-Punkte zu erbringen. ²Das Praktikum kann bei privatwirtschaftlichen Unternehmen, Körperschaften, Behörden, Forschungsinstitutionen, Kammern, Vereinen, Verbänden, Verlagen, Rundfunk, Fernsehen und sonstigen Einrichtungen mit soziologisch relevanter Tätigkeit im In- und Ausland absolviert werden. ³Eine Aufteilung auf zwei Zeitabschnitte ist zulässig, die Mindestdauer eines Zeitabschnitts beträgt einen Monat. ⁴Studierende suchen sich ihren Praktikumsplatz selbst. ⁵Das Bestehen des Moduls setzt voraus, dass beim Praktikumsbeauftragten ein Praktikumsbericht im Umfang von 5000 – 6000 Zeichen und ein Praktikumszeugnis eingereicht werden.

Modulbezeichnung		ECTS	Dauer	Prüfung (Dauer bzw. Bearbeitungsfrist)
BA Soz C	Pflichtpraktikum	10	2 Monate	keine

D. Modulgruppe Studienschwerpunkt

¹In der **Modulgruppe D Studienschwerpunkt** sind 50 ECTS-Punkte zu erbringen. ²Es ist einer der Schwerpunkte D.1 bis D.6 zu wählen. ²Jeder Schwerpunkt beinhaltet einen Kernbereich und einen Wahlbereich. ³Im Wahlbereich sind Module anderer Studiengänge der Universität Bamberg zu absolvieren. ³Für diese Module gelten die Prüfungs- und Studienordnungen des Studiengangs, dem die jeweiligen Module fachlich zugeordnet sind, soweit in dieser Ordnung nichts Abweichendes geregelt ist. ³Das Angebot der im Wahlbereich wählbaren Module wird im Modulhandbuch des Bachelorstudiengangs Soziologie festgelegt.

D.1 Studienschwerpunkt Bildung, Arbeit, Familie und Lebenslauf

D.1.1 Kernbereich Bildung, Arbeit, Familie und Lebenslauf

¹Im Kernbereich sind Module im Umfang von 20 bis 30 ECTS-Punkten zu erbringen. ²Von den Modulen BA Soz D.1.1 A, D, und H ist mindestens ein Modul verpflichtend zu wählen.

Modulbezeichnung		ECTS	Prüfung (Dauer bzw. Bearbeitungsfrist)
BA Soz D.1.1 A 1	Bildung im Lebenslauf 1	5	Klausur (60 Minuten) oder Hausarbeit (3 Monate) oder Referat (ca. 30 Minuten) mit Hausarbeit (3 Monate) oder Mündliche Prüfung

			(ca. 20 Minuten) oder Portfolio
BA Soz D.1.1 A 2	Bildung im Lebenslauf 2	5	Klausur (60 Minuten) oder Hausarbeit (3 Monate) oder Referat (ca. 30 Minuten) mit Hausarbeit (3 Monate) oder Mündliche Prüfung (ca. 20 Minuten) oder Portfolio
BA Soz D.1.1 A 3	Bildung im Lebenslauf 3	5	Klausur (60 Minuten) oder Hausarbeit (3 Monate) oder Referat (ca. 30 Minuten) mit Hausarbeit (3 Monate) oder Mündliche Prüfung (ca. 20 Minuten) oder Portfolio
BA Soz D.1.1 H 1	Lebenslauf und soziale Ungleichheit 1	5	Referat (ca. 30 Minuten) mit Hausarbeit (3 Monate) oder Klausur (60 Minuten) oder Hausarbeit (3 Monate) oder Mündliche Prüfung (ca. 20 Minuten) oder Portfolio
BA Soz D.1.1 H 2	Lebenslauf und soziale Ungleichheit 2	5	Referat (ca. 30 Minuten) mit Hausarbeit (3 Monate) oder Klausur (60 Minuten) oder Hausarbeit (3 Monate) oder Mündliche Prüfung (ca. 20 Minuten) oder Portfolio
BA Soz D.1.1 H 3	Lebenslauf und soziale Ungleichheit 3	5	Referat (ca. 30 Minuten) mit Hausarbeit (3 Monate) oder Klausur (60 Minuten) oder Hausarbeit (3 Monate) oder Mündliche Prüfung (ca. 20 Minuten) oder Portfolio
BA Soz D.1.1 D 1	Einführung in die international vergleichende Lebensverlaufsforschung 1	5	Klausur (60 Minuten) oder Referat (ca. 30 Minuten) mit Hausarbeit (3 Monate)
BA Soz D.1.1 D 2	Einführung in die international vergleichende	5	Klausur (60 Minuten) oder Referat (ca. 30 Minuten) mit Hausarbeit (3 Monate)

	Lebensverlaufs- forschung 2		
BA Soz D.1.1 D 3	Einführung in die international vergleichende Lebensverlaufs- forschung 3	5	Klausur (60 Minuten) oder Referat (ca. 30 Minuten) mit Hausarbeit (3 Monate)
BA Soz D.2.1 D 1	Ausgewählte Probleme der Migrations- soziologie 1	5	Klausur (60 Minuten) oder Referat (ca. 30 Minuten) mit Hausarbeit (3 Monate)
BA Soz D.2.1 D 2	Ausgewählte Probleme der Migrations- soziologie 2	5	Klausur (60 Minuten) oder Referat (ca. 30 Minuten) mit Hausarbeit (3 Monate)
BA Soz D.2.1 D 3	Ausgewählte Probleme der Migrations- soziologie 3	5	Klausur (60 Minuten) oder Referat (ca. 30 Minuten) mit Hausarbeit (3 Monate)
BA Soz D.2.1 C 1	Spezielle Aspekte der Bevölkerungs- wissenschaft 1	5	Klausur (60 Minuten) oder Hausarbeit (3 Monate)
BA Soz D.2.1 C 2	Spezielle Aspekte der Bevölkerungs- wissenschaft 2	5	Klausur (60 Minuten) oder Hausarbeit (3 Monate)
BA Soz D.2.1 C 3	Spezielle Aspekte der Bevölkerungs- wissenschaft 3	5	Klausur (60 Minuten) oder Hausarbeit (3 Monate)
BA Soz D.2.1 E 1	Ausgewählte Probleme der Sozialstruktur- analyse 1	5	Klausur (60 Minuten) oder Referat (ca. 30 Minuten) mit Hausarbeit (3 Monate) oder Hausarbeit (3 Monate) oder Mündliche Prüfung (ca. 20 Minuten)
BA Soz D.2.1 E 2	Ausgewählte Probleme der Sozialstruktur- analyse 2	5	Klausur (60 Minuten) oder Referat (ca. 30 Minuten) mit Hausarbeit (3 Monate) oder Hausarbeit (3 Monate) oder Mündliche Prüfung (ca. 20 Minuten)
BA Soz D.2.1 E 3	Ausgewählte Probleme der Sozialstruktur- analyse 3	5	Klausur (60 Minuten) oder Referat (ca. 30 Minuten) mit Hausarbeit (3 Monate) oder Hausarbeit (3 Monate) oder Mündliche Prüfung (ca. 20 Minuten)

D.1.2 Wahlbereich Bildung, Arbeit, Familie und Lebenslauf

Im Wahlbereich sind Module im Umfang von 20 bis 30 ECTS-Punkten aus höchstens zwei der folgenden Teilgebiete zu erbringen:

- Arbeits- und Organisationspsychologie
- European Economic Studies
- Pädagogik
- Statistik.

D.2 Studienschwerpunkt Bevölkerung Migration und Integration

D.2.1 Kernbereich Bevölkerung Migration und Integration

¹Im Kernbereich sind Module im Umfang von 20 bis 30 ECTS-Punkten zu erbringen.

²Nach Wahl der oder des Studierenden ist das Modul BA Soz D.2.1 A oder das Modul BA Soz D.2.1 B verpflichtend zu absolvieren.

Modulbezeichnung		ECTS	Prüfung (Dauer bzw. Bearbeitungsfrist)
BA Soz D.2.1 A	Einführung in die Bevölkerungswissenschaft	5	Klausur (60 Minuten) oder Hausarbeit (3 Monate)
BA Soz D.2.1 B	Einführung in die Migrationssoziologie	5	Klausur (60 Minuten)
BA Soz D.2.1 C 1	Spezielle Aspekte der Bevölkerungswissenschaft 1	5	Klausur (60 Minuten) oder Hausarbeit (3 Monate)
BA Soz D.2.1 C 2	Spezielle Aspekte der Bevölkerungswissenschaft 2	5	Klausur (60 Minuten) oder Hausarbeit (3 Monate)
BA Soz D.2.1 C 3	Spezielle Aspekte der Bevölkerungswissenschaft 3	5	Klausur (60 Minuten) oder Hausarbeit (3 Monate)
BA Soz D.2.1 D 1	Ausgewählte Probleme der Migrationssoziologie 1	5	Klausur (60 Minuten) oder Referat (ca. 30 Minuten) mit Hausarbeit (3 Monate)
BA Soz D.2.1 D 2	Ausgewählte Probleme der Migrationssoziologie 2	5	Klausur (60 Minuten) oder Referat (ca. 30 Minuten) mit Hausarbeit (3 Monate)
BA Soz D.2.1 D 3	Ausgewählte Probleme der Migrationssoziologie 3	5	Klausur (60 Minuten) oder Referat (ca. 30 Minuten) mit Hausarbeit (3 Monate)
BA Soz D.2.1 E 1	Ausgewählte Probleme der Sozialstrukturanalyse 1	5	Klausur (60 Minuten) oder Referat (ca. 30 Minuten) mit Hausarbeit (3 Monate) oder Mündliche Prüfung (ca. 20 Minuten)

BA Soz D.2.1 E 2	Ausgewählte Probleme der Sozialstrukturanalyse 2	5	Klausur (60 Minuten) oder Referat (ca. 30 Minuten) mit Hausarbeit (3 Monate) oder Mündliche Prüfung (ca. 20 Minuten)
BA Soz D.2.1 E 3	Ausgewählte Probleme der Sozialstrukturanalyse 3	5	Klausur (60 Minuten) oder Referat (ca. 30 Minuten) mit Hausarbeit (3 Monate) oder Mündliche Prüfung (ca. 20 Minuten)
BA Soz D.1.1 H 1	Lebenslauf und soziale Ungleichheit 1	5	Referat (ca. 30 Minuten) mit Hausarbeit (3 Monate) oder Klausur (60 Minuten) oder Hausarbeit (3 Monate) oder Mündliche Prüfung (ca. 20 Minuten) oder Portfolio
BA Soz D.1.1 H 2	Lebenslauf und soziale Ungleichheit 2	5	Referat (ca. 30 Minuten) mit Hausarbeit (3 Monate) oder Klausur (60 Minuten) oder Hausarbeit (3 Monate) oder Mündliche Prüfung (ca. 20 Minuten) oder Portfolio
BA Soz D.1.1 H 3	Lebenslauf und soziale Ungleichheit 3	5	Referat (ca. 30 Minuten) mit Hausarbeit (3 Monate) oder Klausur (60 Minuten) oder Hausarbeit (3 Monate) oder Mündliche Prüfung (ca. 20 Minuten) oder Portfolio

D.2.2 Wahlbereich Bevölkerung Migration und Integration

Im Wahlbereich sind Module im Umfang von 20 bis 30 ECTS-Punkten aus höchstens zwei der folgenden Teilgebiete zu erbringen:

- Arbeits- und Organisationspsychologie
- European Economic Studies
- Pädagogik
- Statistik.

D.3 (entfallen)

D.4 Studienschwerpunkt Europäische und globale Studien

D.4.1 Kernbereich Europäische und globale Studien

¹Im Kernbereich sind Module im Umfang von 20 bis 30 ECTS-Punkten zu erbringen.

²Die Module BA Soz D.4.1 A und B sind verpflichtend zu absolvieren.

Modulbezeichnung		ECTS	Prüfung (Dauer bzw. Bearbeitungsfrist)
BA Soz D.4.1 A	Soziologie der Globalisierung und Weltgesellschaft	5	Klausur (60 Minuten) oder Referat (ca. 30 Minuten) mit Hausarbeit (3 Monate)
BA Soz D.4.1 B	Soziologie der Europäischen Union und der europäischen Integration	5	Klausur (60 Minuten) oder Referat (ca. 30 Minuten) mit Hausarbeit (3 Monate)
BA Soz D.4.1 C 1	Soziologie transnationaler Prozesse und internationaler Strukturen: Gesellschaft und Politik im Wandel 1	5	Klausur (60 Minuten) oder Referat (ca. 30 Minuten) mit Hausarbeit (3 Monate)
BA Soz D.4.1 C 2	Soziologie transnationaler Prozesse und internationaler Strukturen: Gesellschaft und Politik im Wandel 2	5	Klausur (60 Minuten) oder Referat (ca. 30 Minuten) mit Hausarbeit (3 Monate)
BA Soz D.4.1 C 3	Soziologie transnationaler Prozesse und internationaler Strukturen: Gesellschaft und Politik im Wandel 3	5	Klausur (60 Minuten) oder Referat (ca. 30 Minuten) mit Hausarbeit (3 Monate)
BA Soz D.4.1 G	Historisch und kulturell vergleichende Soziologie: Theoretische Ansätze und Perspektiven	5	Referat (ca. 30 Minuten) mit Hausarbeit (3 Monate) oder Hausarbeit (3 Monate) oder Mündliche Prüfung (ca. 30 Minuten) oder Portfolio (3 Monate) oder Klausur (60 Minuten)
BA Soz D.4.1 H	Historisch und kulturell vergleichende Soziologie: Klassische und neuere Studien	5	Referat (ca. 30 Minuten) mit Hausarbeit (3 Monate) oder Hausarbeit (3 Monate) oder Mündliche Prüfung (ca. 30 Minuten) oder Portfolio (3 Monate) oder Klausur (60 Minuten)
BA Soz D.4.1 I 1	Historisch und kulturell vergleichende Soziologie: Ausgewählte Felder des sozialen Wandels 1	5	Referat (ca. 30 Minuten) mit Hausarbeit (3 Monate) oder Hausarbeit (3 Monate) oder Mündliche Prüfung (ca. 30 Minuten) oder Portfolio (3 Monate) oder Klausur (60 Minuten)

BA Soz D.4.1 I 2	Historisch und kulturell vergleichende Soziologie: Ausgewählte Felder des sozialen Wandels 2	5	Referat (ca. 30 Minuten) mit Hausarbeit (3 Monate) oder Hausarbeit (3 Monate) oder Mündliche Prüfung (ca. 30 Minuten) oder Portfolio (3 Monate) oder Klausur (60 Minuten)
---------------------	---	---	---

D.4.2 Wahlbereich Europäische und globale Studien

Im Wahlbereich sind Module im Umfang von 20 bis 30 ECTS-Punkten aus höchstens zwei der folgenden Teilgebiete zu erbringen:

Europäisches Gemeinschaftsrecht: Wählbar sind rechtswissenschaftliche Module des europäischen Gemeinschaftsrechts. Die Module haben jeweils einen Umfang von 6 ECTS-Punkten und werden mit der Modulprüfung Klausur mit einer Dauer von 120 Minuten abgeschlossen.

- European Economic Studies
- Islamischer Orient
- Philosophie
- Politikwissenschaft
- Wirtschafts- und Innovationsgeschichte.

D.5 Studienschwerpunkt Kommunikation und Internet

D.5.1 Kernbereich Kommunikation und Internet

¹Im Kernbereich sind Module im Umfang von 20 bis 30 ECTS-Punkten zu erbringen.

²Das Modul BA Soz D.5.1 A ist verpflichtend zu absolvieren.

Modulbezeichnung		ECTS	Prüfung (Dauer bzw. Bearbeitungsfrist)
BA Soz D.5.1 A	Methoden der Online-Forschung	10	Portfolio (3 Monate) und Klausur (60 Minuten)
BA Soz D.5.1 B 1	Soziale Ungleichheiten und Internet 1	5	Referat (ca. 30 Minuten) mit Hausarbeit (3 Monate) oder Klausur (60 Minuten)
BA Soz D.5.1 B 2	Soziale Ungleichheiten und Internet 2	5	Referat (ca. 30 Minuten) mit Hausarbeit (3 Monate) oder Klausur (60 Minuten)
BA Soz D.5.1 B 3	Soziale Ungleichheiten und Internet 3	5	Referat (ca. 30 Minuten) mit Hausarbeit (3 Monate) oder Klausur (60 Minuten)

BA Soz D.5.1 C 1	Soziologie des Internets 1	5	Referat (ca. 30 Minuten) mit Hausarbeit (3 Monate) oder Klausur (60 Minuten)
BA Soz D.5.1 C 2	Soziologie des Internets 2	5	Referat (ca. 30 Minuten) mit Hausarbeit (3 Monate) oder Klausur (60 Minuten)
BA Soz D.5.1 C 3	Soziologie des Internets 3	5	Referat (ca. 30 Minuten) mit Hausarbeit (3 Monate) oder Klausur (60 Minuten)
BA Soz D.5.1 F	Soziologie der medialen Kommunikation: Einführung in die Mediensoziologie	5	Referat (ca. 30 Minuten) mit Hausarbeit (3 Monate) oder Hausarbeit (3 Monate) oder Mündliche Prüfung (ca. 30 Minuten) oder Portfolio (3 Monate) oder Klausur (60 Minuten)
BA Soz D.5.1 G 1	Soziologie der medialen Kommunikation: Soziologische Kommunikationstheorien 1	5	Referat (ca. 30 Minuten) mit Hausarbeit (3 Monate) oder Hausarbeit (3 Monate) oder Mündliche Prüfung (ca. 30 Minuten) oder Portfolio (3 Monate) oder Klausur (60 Minuten)
BA Soz D.5.1 G 2	Soziologie der medialen Kommunikation: Soziologische Kommunikationstheorien 2	5	Referat (ca. 30 Minuten) mit Hausarbeit (3 Monate) oder Hausarbeit (3 Monate) oder Mündliche Prüfung (ca. 30 Minuten) oder Portfolio (3 Monate) oder Klausur (60 Minuten)

D.5.2 Wahlbereich Kommunikation und Internet

Im Wahlbereich sind Module im Umfang von 20 bis 30 ECTS-Punkten aus höchstens zwei der folgenden Teilgebiete zu erbringen:

- Angewandte Informatik
- Betriebswirtschaftslehre
- Fach- und Wirtschaftsfremdsprachen
- Kommunikationswissenschaft
- Politikwissenschaft
- Statistik
- Wirtschaftsinformatik.

D.6 Studienschwerpunkt Arbeitsmarkt, Arbeitsorganisation, Arbeitswissenschaft

D.6.1 Kernbereich Arbeitsmarkt, Arbeitsorganisation, Arbeitswissenschaft

¹Im Kernbereich sind Module im Umfang von 20 bis 30 ECTS-Punkten zu erbringen.

²Das Modul BA Soz D.6.1 A ist verpflichtend zu absolvieren.

Modulbezeichnung		ECTS	Prüfung (Dauer bzw. Bearbeitungsfrist)
BA Soz D.6.1 A	Grundlagen der Arbeitswissenschaft	5	Klausur (120 Minuten) oder Hausarbeit oder Portfolio (3 Monate) oder Referat (ca. 30 Minuten) mit Hausarbeit (3 Monate) oder Mündliche Prüfung (ca. 20 Minuten)
BA Soz D.6.1 B	Grundlagen der Ergonomie	5	Klausur (120 Minuten) oder Hausarbeit oder Portfolio (3 Monate) oder Referat (ca. 30 Minuten) mit Hausarbeit (3 Monate) oder Mündliche Prüfung (ca. 20 Minuten)
BA Soz D.6.1 C	Arbeitsanalyse und Arbeitsgestaltung	5	Klausur (120 Minuten) oder Hausarbeit oder Portfolio (3 Monate) oder Referat (ca. 30 Minuten) mit Hausarbeit (3 Monate) oder Mündliche Prüfung (ca. 20 Minuten)
BA Soz D.6.1 D	Arbeitsmarktforschung	5	Klausur (120 Minuten) oder Hausarbeit oder Portfolio (3 Monate) oder Referat (ca. 30 Minuten) mit Hausarbeit (3 Monate) oder Mündliche Prüfung (ca. 20 Minuten)
BA Soz D.6.1 E	Beruf und Arbeitsmarkt	5	Klausur (120 Minuten) oder Hausarbeit oder Portfolio (3 Monate) oder Referat (ca. 30 Minuten) mit Hausarbeit (3 Monate) oder Mündliche Prüfung (ca. 20 Minuten)

BA Soz D.6.1 F	Berufssoziologie	5	Klausur (120 Minuten) oder Hausarbeit oder Portfolio (3 Monate) oder Referat (ca. 30 Minuten) mit Hausarbeit (3 Monate) oder Mündliche Prüfung (ca. 20 Minuten)
BA Soz D.6.1 G	Personal- und Betriebssoziologie	5	Klausur (120 Minuten) oder Hausarbeit oder Portfolio (3 Monate) oder Referat (ca. 30 Minuten) mit Hausarbeit (3 Monate) oder Mündliche Prüfung (ca. 20 Minuten)

D.6.2 Wahlbereich

Im Wahlbereich sind Module im Umfang von 20 bis 30 ECTS-Punkten aus höchstens zwei der angegebenen Bereiche zu erbringen:

- Arbeitsrecht: Wählbar sind rechtswissenschaftliche Module des Arbeitsrechts. Die Module haben jeweils einen Umfang von 6 ECTS-Punkten und werden mit der Modulprüfung Klausur mit einer Dauer von 60 Minuten abgeschlossen.
- Arbeits- und Organisationspsychologie
- Betriebswirtschaftslehre
- European Economic Studies
- Fach- und Wirtschaftsfremdsprachen
- Statistik.

E. Modulgruppe Kontextstudium

¹In der **Modulgruppe E Kontextstudium** sind Module im Umfang von 30 ECTS-Punkten zu erbringen.

E.1 Kernbereich Soziologie

¹Im Kernbereich sind Module im Umfang von 15 ECTS-Punkten zu erbringen. ²Zur Auswahl stehen noch nicht belegte Module der Kernbereiche der Studienschwerpunkte sowie die folgenden Module.

Modulbezeichnung		ECTS	Prüfung (Dauer bzw. Bearbeitungsfrist)
BA Soz E.1.1	Statistik-Programmpakete (SPSS)	5	Hausarbeit (3 Monate) oder Klausur (60 Minuten)

BA Soz E.1.2	Vertiefung Allgemeine Soziologie 1	5	Referat (ca. 30 Minuten) mit Hausarbeit (3 Monate) oder Hausarbeit (3 Monate) oder Mündliche Prüfung (30 Minuten) oder Klausur (60 Minuten) oder Portfolio (3 Monate)
BA Soz E.1.3	Vertiefung Allgemeine Soziologie 2	5	Referat (ca. 30 Minuten) mit Hausarbeit (3 Monate) oder Hausarbeit (3 Monate) oder Mündliche Prüfung (30 Minuten) oder Klausur (60 Minuten) oder Portfolio (3 Monate)
BA Soz E.1.4	Vertiefung Allgemeine Soziologie 3	5	Referat (ca. 30 Minuten) mit Hausarbeit (3 Monate) oder Hausarbeit (3 Monate) oder Mündliche Prüfung (30 Minuten) oder Klausur (60 Minuten) oder Portfolio (3 Monate)

E.2 Wahlbereich Kontextstudium

¹Im Wahlbereich sind Module anderer Studiengänge der Universität Bamberg im Umfang von 15 ECTS zu absolvieren, die nicht bereits in den Wahlbereich des gewählten Studienschwerpunktes eingebracht werden. ²Für diese Module gelten die Prüfungs- und Studienordnungen des Studiengangs, dem die jeweiligen Module fachlich zugeordnet sind, soweit in dieser Ordnung nichts Abweichendes geregelt ist. ³Das Angebot der wählbaren Module wird im Modulhandbuch des Bachelorstudiengangs Soziologie festgelegt. ⁴Zur Auswahl stehen insbesondere Module, die den Bereichen Angewandte Informatik, Arbeits- und Organisationspsychologie, Betriebswirtschaftslehre, European Economic Studies, Fach- und Wirtschaftsfremdsprachen, sprachpraktische Module für Hörer aller Fakultäten, Islamischer Orient, Kommunikationswissenschaft, Pädagogik, Philosophie, Politikwissenschaft, Statistik, Wirtschaftsinformatik sowie dem Bereich Wirtschafts- und Innovationsgeschichte zugeordnet sind.

F. Modulgruppe Bachelorarbeit

¹In der **Modulgruppe F Bachelorarbeit** sind 15 ECTS-Punkte zu erbringen. ²Zu dem Modul BA Soz F.2 wird eine begleitende Lehrveranstaltung angeboten. ³Wird dieses Modul gewählt, ist die regelmäßige Teilnahme an der Lehrveranstaltung gemäß § 6 Abs. 2 Voraussetzung für das Bestehen des Moduls. ⁴Die Modulteilprüfung Referat in dem Modul BA Soz F.2 ist unbenotet.

Modulbezeichnung		ECTS	Prüfung (Dauer bzw. Bearbeitungsfrist)
BA Soz F.1	Bachelorarbeit mit Disputation	15	Bachelorarbeit (3 Monate) mit mündlicher Prüfung (ca. 30 Minuten)
BA Soz F.2	Bachelorarbeit mit Kolloquium	15	Bachelorarbeit (3 Monate) mit Referat (ca. 30 Minuten)

“

§ 2

(1) Diese Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2019 in Kraft.

(2) Gemäß bisher geltender Prüfungsordnung bereits absolvierte Module und nach Maßgabe des Modulhandbuchs in Teilen absolvierte Module bleiben von dieser Änderungssatzung unberührt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 17. Juli 2019 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 28. August 2019.

Bamberg, 28. August 2019

I. V.

gez.

**Prof. Dr. rer. nat. Guido Wirtz
Vizepräsident**

Die Satzung wurde am 28. August 2019 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 28. August 2019.